



EVANGELISCH-LUTHERISCHER
KIRCHENKREIS
MELLE-GEORGSMARIENHÜTTE

**Finanzsatzung für den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte
nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 23. Mai 2013**

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

- (1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Dieses gilt mit Ausnahme der Auflösung eingeplanter Rückstellungen und zweckgebundener Rücklage. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.
- (2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus der Gesamtuweisung und anderen landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen aus. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.
- (3) Für die Kindertagesstätten, die Friedhöfe und andere Einrichtungen des Kirchenkreises wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.
- (4) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.
- (5) Die Aufstellung eines zweijährigen Haushaltes ist möglich.

Teil 2
Einnahmen im Kirchenkreis

Abschnitt 1:
Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 2
Einnahmen der Dotation Pfarre

- (1) Die Einnahmen der Dotation Pfarre (Stellenaufkommen) der Kirchengemeinden sind aufgrund der Bestimmungen des §15 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben an den Kirchenkreis abzuführen.
- (2) Abzugsfähige Ausgaben von den Einnahmen der Dotation Pfarre (Stellenaufkommen), die einen Sockelbetrag übersteigen, der jeweils mit der Haushaltsplanung vom Kirchenkreistag beschlossen wird, darf eine Kirchengemeinde nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde Einnahmen der Dotation Pfarre (Stellenaufkommen) ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke, grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.
- (3) Bei der Neuvergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren werden die regelmäßigen Erbbauzinsen bzw. Nutzungsentgelte aus den ersten 3 Jahresabrechnungen nicht den Einnahmen der Dotation Pfarre (Stellenaufkommen) zugerechnet.

§ 3

Sonstige Einnahmen der Kirchengemeinden

- (1) Sonstige Einnahmen aus Vermögen (z.B. Dotation Kirche/Küsterei), welches zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben zu 90 % an den Kirchenkreis abzuführen. Für die abzugsfähigen Ausgaben gilt § 2 entsprechend. Ein Sockelbetrag, dessen Höhe jeweils mit der Haushaltsplanung vom Kirchenkreistag beschlossen wird, bleibt anrechnungsfrei.
- (2) Der Absatz 3 des § 2 ist sinngemäß anzuwenden. Bei Ausgaben für Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten bei Anschluss- und Benutzungszwang gelten besondere Regelungen über landeskirchliche Sonderzuweisungen.

§ 4

Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

- (1) Für den Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte besteht ein Rücklagen- und Darlehensfonds. Die Ordnung des Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte sind anzuwenden.
- (2) Der Rücklagen- und Darlehensfonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds können an die Einleger Darlehen vergeben werden. Näheres regelt die Ordnung des Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte.
- (3) Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen. Die bestehenden Kapitalien für Grabpflegelegate und dotationsgebundene Kapitalien können gesondert verwaltet werden. Neue Grabpflegelegate werden nicht mehr angenommen.
- (4) Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.
- (5) Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenamtes können mit den Mitteln des Fonds gemeinsam angelegt werden.
- (6) Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

Abschnitt 2:

Einnahmen des Kirchenkreises

§ 5

Finanzierung des Kirchenamtes

- (1) Für die dem Kirchenamt nach § 67 Abs. 1 der Kirchenkreisordnung in Verbindung mit den §§ 61 und 64 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung obliegende Verwaltungshilfe für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden erhält der Kirchenkreisverband einen Betrag aus der dem Kirchenkreis zustehenden Gesamtzuweisung der Landeskirche.
- (2) Soweit sich die Verwaltungshilfe nach Absatz 1 auf solche Aufgaben der kirchlichen Körperschaften erstreckt, deren Finanzierung nicht oder nur anteilig aus Mitteln der Gesamt-

zuweisung getragen wird oder ganz oder anteilig zu Lasten Dritter geht, erhebt das Kirchenamt Verwaltungskostenumlage.

- (3) Eine Verwaltungskostenumlage ist auch für folgende Aufgabenbereiche zu erheben (§11 Finanzausgleichsverordnung):
- 1.) Verwaltung von Kindertagesstätten,
 - 2.) Verwaltung von Friedhöfen,
 - 3.) Vermietungen und
 - 4.) Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.
- (4) Die Verwaltungskostenumlage eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), ist gesondert zu ermitteln und auszuweisen.
- (5) Die Verwaltungskostenumlagen richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten einschließlich der Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung, Haushaltswesen und Regie (Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle) decken.
- (6) Die Verwaltungskostenumlagen sind auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung zu erheben. Solange noch keine Kosten- und Leistungsrechnung vorliegt, sind die Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenumlagen jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:
- 1.) Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
 - 2.) Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
 - 3.) außerordentliche Einnahmen,
 - 4.) Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren und
 - 5.) Überschüsse aus Vorjahren.
- (7) Die Verwaltungskostenumlagen gem. Absatz 6, Satz 2 werden für folgende Aufgabenbereiche nach Absatz 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1.) je Kindergarten oder Kinderspielkreis mindestens
(K1/2013 verbindl. Vorgabe ohne Ermessungsspielraum) | 5,4 % |
| 2.) je Friedhof mindestens | 5,4 % |
| 3.) je Pachthebung mindestens | 5,4 % |
| 4.) je Hausverwaltung mindestens | 5,4 % |

Übergangsregelung: Für die Kirchengemeinden, die bis zum 31.12.2012 zum Kirchenkreis Georgsmarienhütte gehörten und ab dem 1.1.2013 dem Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte zugeordnet sind, wird als Übergangsregelung bis zum 1.1.2015 weiterhin der Prozentsatz von 4% für die unter 2.), 3.) und 4.) fallende Aufgabenbereiche erhoben.

- (8) Für die sonstige Verwaltungshilfe und für darüber hinausgehende Verwaltungshilfe für Dritte sind mit den Auftraggebern Regelungen über die Deckung der tatsächlich entstehenden personellen und sächlichen Kosten zu treffen.

Teil 3
Ausgaben im Kirchenkreis

Abschnitt 1
Personalaufwand

§ 6
Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 7
Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

- (1) Die Umsetzung der Finanzplanung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand und richtet sich nach § 24 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Finanzausgleichsverordnung (FAVO).
- (2) Der Kirchenkreis stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten den Kirchengemeinden aus der landeskirchlichen Gesamtzuweisung Mittel zur Finanzierung von Mitarbeiterstellen zur Verfügung.
- (3) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des geltenden Stellenrahmenplanes zu treffen.
- (4) Stellenplanung und Personalausgaben für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach gesonderten Stellenplänen für den jeweiligen Bereich.

Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Personen. Eine Beteiligung des Kirchenamtes vor Beginn von Projekten, bei Änderung von Projekten oder personellen Veränderungen hat wegen der rechtlichen Absicherung zu erfolgen. Die Errichtung von Mitarbeiterstellen für diese Bereiche bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

- (5) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, Einstellungs- bzw. Wiederbesetzungssperren für alle Stellen in Kirchengemeinden zu verhängen, um sicherzustellen, dass nur solche Stellen besetzt werden, deren Finanzierung längerfristig gesichert ist.

Dieses ist zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen erforderlich. Die Finanzierbarkeit ist dem Kirchenkreisvorstand ggf. durch Vorlage eines gesicherten Finanzierungskonzeptes nachzuweisen.

Wird eine Einstellungs- bzw. Wiederbesetzungssperre verhängt, kann eine Mitarbeiterstelle nur dann besetzt werden, wenn der Kirchenkreisvorstand hierzu die Genehmigung erteilt. Diese wird erteilt, wenn ein schlüssiges Konzept vorgelegt wird.

Abschnitt 2 Zuweisungen

§8 Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinden, die dem Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte angeschlossen sind, werden durch Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte nach den folgenden Vorschriften in den Stand gesetzt, ihre Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Zuweisungen nach Abs. 1 sind Grundzuweisungen und Ergänzungszuweisungen. Die Vorschriften über die landeskirchlichen Einzelzuweisungen bleiben unberührt.
- (3) Die Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen richtet sich nach § 27 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Finanzausgleichsverordnung.

§ 9

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

(1) Personal

Der Kirchenkreis stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten nach den vom Kirchenkreistag beschlossenen Richtlinien den Kirchengemeinden aus der landeskirchlichen Gesamtzuweisung Mittel zur Finanzierung von Mitarbeiterstellen zur Verfügung. Der jeweils gültige Stellenrahmenplan des Kirchenkreises ist verbindlich.

Der Kirchenkreis gewährt den Kirchengemeinden für Personalkosten folgende Zuweisung:

1. Die Finanzierung der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden erfolgt durch den Kirchenkreis durch Vorwegabzug der dafür angesetzten landeskirchlichen Pauschalen von der Grundzuweisung.
2. Der Kirchenkreis stellt Diakonenstellen gemäß gültigem Stellenrahmenplan zur Verfügung. Die zusätzliche befristete Errichtung und Besetzung von Diakonenstellen oder -stellenanteilen ist grundsätzlich möglich, sofern die Finanzierung für die Dauer der Errichtung der Stelle oder des Stellenanteils gesichert ist. Die Stellenbesetzung ist nur zulässig, wenn dadurch kein Dauerbeschäftigungsverhältnis entsteht. Stellenerrichtung und -besetzung bedürfen der Prüfung und Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Ein Finanzierungskonzept für den gesamten Beschäftigungszeitraum ist vorzulegen.
3. Für Personalausgaben der übrigen Mitarbeiterstellen (Organistendienste und sonstige Kirchenmusikerstellen, Pfarramtssekretärinnen und Pfarramtssekretäre, Küsterinnen und Küster, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Raumpflegerinnen und Raumpfleger, Außenanlagepflegedienste) in den Kirchengemeinden erhalten die Kirchengemeinden eine Zuweisung nach den mit der Stellenrahmenplanung verabschiedeten Grundsätzen. Eine zusätzliche Errichtung von Mitarbeiterstellen oder -stellenanteilen, deren Kosten nicht durch die Pauschalzuweisung gedeckt sind, ist nur zulässig, wenn die Finanzierung für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gesichert ist.
4. Defizite, die die Kirchengemeinden im Rahmen der Stellenbesetzung erwirtschaften, gehen zu Lasten der Gemeinden und sind aus Eigenmitteln zu decken. Wird der Betrag der Pauschalzuweisung des laufenden Jahres nicht vollständig zur Finanzierung der anfallenden Personalkosten benötigt, soll der nicht verbrauchte Betrag zum Aufbau einer angemessenen Personalkostenrücklage verwendet werden.
5. Zur Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Gewährung einer Altersteilzeit entstehen, hat jeder Anstellungsträger angemessene Rücklagen zu bilden.

(2) Sachaufwand

Der Kirchenkreis gewährt den Kirchengemeinden für Sachaufwand folgende Zuweisung:

1. für allgemeine Gemeindearbeit einen Grundbetrag und einen Erhöhungsbetrag nach Anzahl der Gemeindeglieder zum 30.06. des Vorjahres,
2. für Bewirtschaftungskosten von Kirchen und Gemeindehäusern/ -zentren einen Grundbetrag je Gebäude und einen Erhöhungsbetrag nach Kubatur.

Die Höhe der Grund- und Erhöhungsbeträge wird durch Haushaltsbeschluss des Kirchenkreistages festgelegt.

Für Aufgabenbereiche des Kirchenkreises kann der Kirchenkreistag durch Haushaltsbeschluss eine Zweckbindung von Mitteln für Sachausgaben im Sinne einer Budgetierung festlegen.

(3) Baupflege

Zur Finanzierung der Ausgaben für die Baupflege wird für Kirchen, Pfarrhäuser und Gemeindehäuser/-zentren eine Bauzuweisung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gem. den „Richtlinien zur Vergabe von Baumitteln“ gewährt.

Es wird ein Grundbetrag nach Kubatur jedoch mindestens ein Mindestbetrag zugewiesen. Die Höhe des Grund- bzw. des Mindestbetrages wird durch Haushaltsbeschluss des Kirchenkreistages festgelegt.

Für Pfarrhäuser kann eine Zuweisung grundsätzlich nur gewährt werden, soweit die Pfarrstelle besetzt ist und das Pfarrhaus tatsächlich im Rahmen der Dienstwohnungsvorschriften von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber genutzt wird.

(4) Kindertagesstätten

(1) Der Kirchenkreis gewährt den vom Kirchenkreis als zuweisungsberechtigt anerkannten Gruppen sowie Leitungspauschalen eine Zuweisung in Höhe von 2/3 der landeskirchlichen Kindertagesstättenpauschalen.

(2) Bei der Festsetzung von Zuweisungen und wichtigen Entscheidungen, die Auswirkungen auf die Arbeit in den Kindertagesstätten des Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte haben, ist der Kindergartenausschuss zu beteiligen.

§ 10

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

Über die Grundzuweisung hinaus erhalten die Kirchengemeinden vom Kirchenkreis im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Ergänzungszuweisungen sind stets zweckgebunden.

Anträge auf die Gewährung von Ergänzungszuweisungen sind schriftlich zu formulieren, zu begründen und vor Maßnahmenbeginn an die entsprechenden Ausschüsse des Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte zu richten. Über die Gewährung von Ergänzungszuweisungen entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Beratung und Beschlussempfehlung der Fachausschüsse. Der Kirchenkreisvorstand kann Entscheidungen auf die Fachausschüsse gem. §40 Abs. 1 KKO delegieren.

(1) Personal

In besonderen Fällen kann der Kirchenkreisvorstand über die Gewährung von Ergänzungszuweisungen für weitere Personalausgaben der Kirchengemeinden im Einzelfall nach tatsächlichem Bedarf entscheiden.

(2) Sachaufwand

Im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel können den Kirchengemeinden nach Ausschöpfung von Eigenmitteln und Zuschüssen sonstiger Dritter auf Antrag Ergänzungszuweisungen insbesondere aus folgenden Anlässen gewährt werden:

1. für kirchengemeindliche Veranstaltungen, die nach Art oder Umfang deutlich überörtlichen Charakter haben (z.B. Kreisposaunenfest)
2. für Kinder- und Jugendfreizeiten

Für Freizeiten, die nicht in Räumen durchgeführt werden, die von der Kirchengemeinde selbst unterhalten werden, stellt der Kirchenkreis pro Tag und Teilnehmer bis zum vollendeten 26. Lebensjahr aus Kirchengemeinden im Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte für bis zu 14 Übernachtungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit. Die Höhe des Zuschusses je Tag und Teilnehmer legt der Kirchenkreistag durch Haushaltsbeschluss fest. Tagesfahrten bleiben unberücksichtigt. Die Freizeiten sind beim Kirchenamt jeweils bis zum 01. Oktober des Vorjahres anzumelden. Später eingereichte Anträge können im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst werden. Die Abrechnung der Freizeiten muss bis zum 30. Januar des Folgejahres unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Später eingereichte Abrechnungen bleiben unberücksichtigt.

3. für Konfirmandenfreizeiten

Für Konfirmandenfreizeiten mit Übernachtung werden für jeden Teilnehmer für bis zu 4 Übernachtungen (5 Tage) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt. Wird in den zwei Jahren bis zur Konfirmation nur eine Freizeit durchgeführt, wird ein Zuschuss für max. 8 Übernachtungen (9 Tage) einmalig gewährt. Die Konfirmandenfreizeit soll an mindestens 2 aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden. Die Höhe des Zuschusses je Tag und Teilnehmer legt der Kirchenkreistag durch Haushaltsbeschluss fest. Die Freizeiten sind beim Kirchenamt jeweils bis zum 01. Oktober des Vorjahres anzumelden. Später eingereichte Anträge können im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst werden. Die Abrechnung der Freizeiten muss bis zum 30. Januar des Folgejahres unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Später eingereichte Abrechnungen bleiben unberücksichtigt.

4. auf besonderen Antrag im Einzelfall.

(3) Baupflege

1. Zur Finanzierung von Ausgaben für die Baupflege kann ausschließlich für Kirchen, Pfarrhäuser und Gemeindehäuser/-zentren eine Bauergänzungszuweisung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gem. den „Richtlinien zur Vergabe von Baumitteln“ gewährt werden.

Gemeindehäuser/-zentren bestehen im Kernbestand in der Regel aus Gemeindesaal mit Abstellmöglichkeit, Versorgungs- und Hygieneräumen, Pfarrbüro, Archiv, Besprechungs- bzw. Unterrichtsräume und Gruppenräume (z.B. Jugendräume).

2. Für Pfarrhäuser kann eine Bauergänzungszuweisung grundsätzlich nur gewährt werden, soweit die Pfarrstelle besetzt ist oder künftig besetzt wird und das Pfarrhaus tatsächlich im Rahmen der Dienstwohnungsvorschriften von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber genutzt wird.

3. Für Bauinstandsetzungen werden Mittel aufgrund von schriftlichen Anträgen vergeben. Der Kirchenkreisvorstand beschließt daraufhin nach Empfehlung durch den Bauausschuss des Kirchenkreistages. Zuschussanträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen zu stellen. Bereits begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst. Maßnahmen gelten auch als begonnen, wenn Auftragsvergaben erfolgt sind. Der Baubeginn darf erst nach Beschlussfassung über einen Zuschuss des Kirchenkreises im Kirchenkreisvorstand nach Mitteilung durch schriftlichen Bescheid an die Kirchengemeinde erfolgen.
4. An jeder förderfähigen Baumaßnahme beteiligt sich der Kirchenkreis im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten gem. der „Richtlinien zur Vergabe von Baumitteln“. Landeskirchliche Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Kindertagesstätten

Der Kirchenkreis kann den Kindertagesstätten Ergänzungszuweisungen gewähren für

1. Besondere Projekte und Maßnahmen in Kindertagesstätten und auf Kirchenkreisebene im Bereich Kindertagesstätten auf Vorschlag des Kindertagesstättenausschusses und Beschluss des Kirchenkreisvorstandes.
2. Baumaßnahmen an Kindertagesstättengebäuden, die sich im Eigentum der Kirchengemeinden befinden, auf Vorschlag des Kindertagesstättenausschusses und Beschluss des Kirchenkreisvorstandes.

§ 11

Kosten der Mitarbeitendenvertretung

- (1) Die Kosten der Mitarbeitendenvertretung werden im Haushalt des Kirchenkreises geführt. Die Kosten umfassen alle Kosten, die durch die Tätigkeit der Mitarbeitendenvertretung entstehen (Freistellungen, Vertretungskräfte, Fortbildungen, Sach- und Fahrtkosten, etc.).
- (2) Die Finanzierung der Kosten der Mitarbeitendenvertretung erfolgt über eine Umlage, bezogen auf die Anzahl der durch die Mitarbeitendenvertretung vertretenen Mitarbeitenden (Kopfzahl). Der sich daraus ergebende Umlagebetrag ist als Geldleistung von den durch die Mitarbeitendenvertretung des Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte vertretenen Institutionen an den Kirchenkreis zu zahlen. Ab 01.01.2015 wird die Umlage der Kirchengemeinden nur für Mitarbeitende der Kindergärten und der Friedhöfe erhoben. Die Umlage für die weiteren Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden wird vom Kirchenkreis getragen. Als Zeitpunkt für die Ermittlung der Anzahl der vertretenen Mitarbeitenden je Einrichtung wird der 1. Januar des Vorjahres festgelegt.

Abschnitt 3

Gebäudemanagement

§ 12

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

- (1) Dem Gebäudemanagement kommt als zentrale Handlungsebene der Gebäudeverwaltung im Kirchenkreis eine besondere Bedeutung zu. Notwendig ist eine zielgerichtete, strategische Verwaltung und Bewirtschaftung des Gebäudebestandes.
- (2) Der vorhandene Gebäudebestand ist auf den notwendigen Kernbedarf (Kirchengebäude, Pfarrhaus, je ein Gemeindehaus/-zentrum) zu reduzieren. Jede Ausweitung des Gebäudebestandes ist kritisch zu prüfen.
- (3) Nicht zum unmittelbaren Kernbestand gehörende Gebäude sollen nur erhalten werden, wenn neben den Kosten für eine regelmäßige Bauunterhaltung und periodische Modernisierung auch eine marktübliche Rendite erwirtschaftet wird.

- (4) Möglichkeiten zur Mehrfachnutzung von Räumen und Gebäuden sind zur Senkung des Energieverbrauchs und der Reduktion der damit verbundenen Kosten auszuschöpfen.
- (5) Von den Kirchengemeinden sollen Beauftragte für den Gebäudebestand („Baubeauftragte“) eingesetzt werden, deren Aufgaben sich auch auf das Energiemanagement der kirchlichen Gebäude erstrecken.

§ 13

Einführung eines einheitlichen Gebäudemanagements

- (1) Der Kirchenkreis baut gemeinsam mit den Kirchengemeinden ein einheitliches Gebäudemanagement für die kirchlichen Gebäude und Gebäudeteile der Kirchengemeinden auf und pflegt dieses. Das Gebäudemanagement umfasst eine an Zielen ausgerichtete Steuerung und Bewirtschaftung von Einzelgebäuden und des Gesamtbestandes.
- (2) Die Kirchengemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet, die erforderlichen Daten zu sammeln und dem Kirchenkreis zum Aufbau und zur Führung eines Gebäudemanagements zukommen zu lassen.
- (3) Ziel des Gebäudemanagements ist es, dass jede Kirchengemeinde und der Kirchenkreis mit ihrem vorhandenen Gebäudebestand bewusst umgeht und die langfristige inhaltliche Arbeit durch Schaffung und Unterhaltung eines bedarfsgerechten, funktionalen, wirtschaftlichen und zeitgemäßen Gebäudebestandes unterstützt.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 14

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 15

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 23. Mai 2013 in Kraft.
Zuletzt geändert mit Kirchenkreistagsbeschluss vom 19. Mai 2015.